

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Herbert Mohr (AfD)**

vom 18. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dezember 2020)

zum Thema:

Corona-Impfungen in Berlin

und **Antwort** vom 11. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Jan. 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25975
vom 18. Dezember 2020
über Corona-Impfungen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Impfdosen erhält das Land Berlin im ersten Quartal 2021 für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das neuartige Coronavirus Sars-CoV-2? (Bitte aufgeschlüsselt nach erster und zweiter Dosis angeben.)

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Gesundheit teilte am 2. Dezember 2020 mit, welche Mengen Impfstoff Deutschland mindestens im ersten Quartal 2021 vorbehaltlich der Zulassung durch die zuständigen Behörden erhalten wird. Anhand dieser Zahlen lässt sich die auf Berlin entfallende Menge an Impfdosen berechnen. Im ersten Quartal 2021 werden demnach 720.498 Impfdosen in Berlin erwartet. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist bei allen erwarteten Impfstoffen von der Notwendigkeit zweier Impfdosen auszugehen.

2. Wie viele Impfdosen sind für die Durchführung von Schutzimpfung bei Menschen der Prioritätengruppe 1 erforderlich? (Bitte die Anzahl jeweils für die erste und zweite Dosis angeben.)

Zu 2.:

Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 18. Dezember 2020 haben folgende Personen einen Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,

3. Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
4. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie in Bereichen, in denen für eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosol-generierende Tätigkeiten durchgeführt werden,
5. Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.

Die Verteilung der mit höchster Priorität zu impfenden Personengruppe stellt sich in Berlin wie folgt dar.

Personengruppe	Anzahl	Benötigte Impfdosen (kumulativ)
Bewohner*innen von vollstationären Pflegeeinrichtungen	29069	58138
Pflegepersonal (Fach- und Hilfskräfte) der Pflegeeinrichtungen (nach SGB XI), davon:	44819	147776
- ambulant: 22.308		
- stationär: 22.511		
Personen, die auch unter § 2 Satz 2 CoronImpfV fallen, aber nicht identisch mit Punkt 1. und 2. dieser Tabelle sind.		
Altersgruppe 90 Jahre und älter, die nicht in vollstationären Pflegeheimen untergebracht sind	23394	194564
Altersgruppe 85 bis unter 90 Jahre, die nicht in vollstationären Pflegeheimen untergebracht sind	50875	296314
Altersgruppe 80 bis unter 85 Jahre, die nicht in vollstationären Pflegeheimen untergebracht sind	121350	539014
in §2 Satz 4 und 5 genannte Personengruppen: Gesamtzahl steht noch aus; bisher (Stand 07.01.2021, 09:00 Uhr) in Krankenhäusern verimpfte Dosen:	2.243	

3. Welchen Zeitraum wird nach Auffassung des Senats die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus Sars-CoV-2 bei der Prioritätengruppe 1 in Anspruch nehmen?

Zu 3.:

Der Zeitraum, in welchem jeder nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 der CoronaimpfV anspruchsberechtigten Person eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten werden kann, richtet sich nach der Zulassung der Impfstoffe durch die zuständigen Behörden und der Menge an Impfdosen, die Berlin im Rahmen der bundesweiten Verteilung erhalten wird.

4. Wie viel Prozent der Berliner Bevölkerung werden nach Abschluss der Durchführung der Schutzimpfungen gegen das Coronavirus Sars-CoV-2 bei der Prioritätengruppe 1 voraussichtlich geimpft sein? (Bitte um Angabe der erwarteten Impfquote.)

Zu 4.:

Der Senat strebt an jeder nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 der CoronaimpfV anspruchsberechtigten Person eine Schutzimpfung anzubieten. Dem Senat liegen keine Daten zur Impfbereitschaft dieser Personengruppen im Land Berlin vor.

Berlin, den 11. Januar 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung